

Reglement über die Schulzahnpflege Bettlach

Stand: 11. Juni 2013

| Inhaltsverzeichnis Präambel | Seite 2 |
|--|-------------------|
| 1. Schulzahnpflege | |
| § 1 Zweck und Umfang | |
| § 2 Anspruchsberechtigte | |
| § 3 Austritt | |
| § 4 Schulzahnärzte | |
| § 5 Vorbeugende Massnahmen | 3 |
| § 6 Untersuchungen | 4 |
| § 7 Zahnarztwahl | 4 |
| § 8 Behandlung | |
| § 9 Kosten | |
| § 10 Konsultation | |
| § 11 Ausschluss | |
| § 12 Umfang Zahnbehandlung | |
| § 13 Rechnungsstellung | |
| § 14 Kosten Untersuchung | |
| § 15 Kostenaufteilung § 16 Erlass des Elternbeitrages | / |
| § 16 Eriass des Eiternbeitrages | / |
| 2. Kieferorthopädie | 7 |
| § 17 Abklärung durch Spezialisten | |
| § 18 Gemeindebeitrag nach Schwerebewertungsliste | |
| § 19 Behandlungsplan und Kostenvoranschlag | |
| § 20 Festlegung des Gemeindebeitrages | 8 |
| § 21 Administration und Rechnungsstellung | |
| § 22 Austritt | |
| § 23 Ausschluss | 9 |
| 3. Organisation, Leitung, Aufsicht | 9 |
| § 24 Organisation, Leitung, Aufsicht | 9 |
| | |
| 4. Rechtsmittel | |
| § 25 Beschwerderecht | |
| § 26 Beschwerdeverfahren | 10 |
| 5. Schlussbestimmungen | 10 |
| § 27 Inkrafttreten | |
| § 28 Übergangsbestimmungen | |

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter. Die Gemeindeversammlung gestützt auf

- das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und 25. Juni 1995
- das Reglement der Schulorganisation Bettlach vom 11. Juni 2013 beschliesst:

1. Schulzahnpflege

§ 1 Zweck und Umfang

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, in erster Linie Zahn- und Mundkrankheiten zu verhüten und durch vorbeugende Massnahmen zu bekämpfen, die Folgen der Zahnkaries durch Behandlung zu sanieren und ganz allgemein die Schüler zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege zu erziehen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Sie steht allen in Bettlach wohnhaften Kindern und Jugendlichen ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Schulaustritt zur Verfügung. Inbegriffen sind auch Kinder, die auswärtige Schulen besuchen.

§ 3 Austritt

Der Austritt aus der Schulzahnpflege erfolgt mit Beendigung der Volksschule (Ausnahme kieferorthopädische Behandlung).

§ 4 Schulzahnärzte

- 1) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird mehreren Schulzahnärzten übertragen. Der Bildungsausschuss schliesst mit ihnen einen entsprechenden Vertrag ab.
- Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Vertrag sowie diesem Reglement.

§ 5 Vorbeugende Massnahmen

1) Die vorbeugende Zahnpflege liegt in der Verantwortlichkeit der Eltern, der Schulzahnärzte, der Dentalassistenten, der

- Lehrpersonen und der Behörde.
- 2) Der Gesamtschulleiter stellt die Dentalassistenten im Angestelltenverhältnis an oder beauftragt die Schulzahnärzte, resp. deren Fachpersonal mit diesen Aufgaben.
- 3) Die Dentalassistenten führen in der Volksschule vorbeugende Zahnpflege durch.
- 4) Die Schulleitung trifft Massnahmen zur Gesunderhaltung der Zähne und übernimmt die Koordination der vorbeugenden Zahnpflege.
- 5) Schulzahnärzte, sowie Lehrpersonen treffen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung Massnahmen für die vorbeugende Zahnpflege und zur Gesundheitsförderung im Unterricht und an Elternanlässen.
- 6) Unter Anleitung eines Dentalassistenten werden in der Volksschule zweimal jährlich im Unterricht die Zähne mit Fluor eingebürstet.
- 7) Zusätzlich wird viermal jährlich unter Anleitung durch die Lehrpersonen Fluor eingebürstet.

§ 6 Untersuchungen

- Einmal jährlich werden die Schüler von einem Schulzahnarzt untersucht.
- 2) Die Untersuchung ist für die Erziehungsberechtigten kostenlos.
- 3) Das Datum der Untersuchung und der Name des behandelnden Zahnarztes sind im Kontroll- und Bestätigungsformular jedes Kindes einzutragen. Das Ergebnis der Untersuchung und die Behandlung werden beim behandelnden Schulzahnarzt erfasst. Die Unterlagen können von Patienten und Erziehungsberechtigten jederzeit eingesehen werden. Auf Verlangen sind die Daten den Patienten oder Erziehungsberechtigten auszuhändigen.

§ 7 Zahnarztwahl

1) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob das Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder durch einen privaten frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sei.

2) Bei frei gewähltem Zahnarzt haben die Erziehungsberechtigten sämtliche Kosten vollständig zu übernehmen.

§ 8 Behandlung

- Bei Behandlung durch die Schulzahnärzte erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich zur Übernahme der Kosten bereit, die den festen Gemeindebeitrag (§ 15) übersteigen.
- 2) Bei ungenügender Zahnpflege orientieren die Schulzahnärzte die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder oder Jugendlichen direkt.

§ 9 Kosten

- 1) Für Behandlungskosten über 500 Franken haben die Schulzahnärzte vorgängig der Behandlung einen Kostenvoranschlag zu erstellen.
- 2) Die Behandlung wird nur ausgeführt, wenn das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3) Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Übernahme der auf sie anfallenden Behandlungskosten.
- 4) Bei der Wahl eines Privatzahnarztes werden an die Behandlungskosten keine Beitragsleistungen der Gemeinde ausgerichtet.

§ 10 Konsultation

Die Behandlung soll wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Durch Zahnarztbesuch verursachte Absenzen sind den Lehrpersonen vorgängig mitzuteilen.

§ 11 Ausschluss

- Kinder, die nicht zur Behandlung erscheinen oder die Weisung über die Behandlung der Zähne nicht befolgen, sind nach erfolgloser Mahnung durch die Schulverwaltung mit schriftlicher Orientierung der Erziehungsberechtigten von der schulzahnärztlichen Behandlung auszuschliessen.
- Sie gelangen erst nach Instandstellung des Gebisses wieder in den Genuss von Gemeindebeiträgen.

 Wurde der Elternbeitrag erfolglos gemahnt und muss ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden, wird der Schüler von der Schulzahnpflege ausgeschlossen.

§ 12 Umfang Zahnbehandlung

- 1) Die Zahnbehandlung umfasst:
 - a) Behandeln und Füllen kranker Zähne
 - b) Notwendige Extraktionen
 - c) Prophylaktische Massnamen
 - d) Kieferorthopädische Behandlungen (sind im Teil 2 geregelt)
- 2) Vor dem Schulaustritt sind von jedem Kind die diagnostischen Bissflügelaufnahmen zu erstellen.
- 3) Kosten durch unfallbedingte Zahnschäden sind durch die Krankenkasse zu tragen.

§ 13 Rechnungsstellung

- Die Honorierung der Schulzahnärzte erfolgt durch die Einwohnergemeinde aufgrund des jeweils geltenden Schulzahnpflegetarifes der Schweiz. Zahnärztegesellschaft SSO. Die Schulzahnärzte stellen für die Untersuchungs- und Behandlungskosten einmal jährlich, auf Ende des Schuljahres, ihre Honorarnoten. Sie können bereits nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres eine Teilzahlung in Höhe von maximal 50 % der Vorjahresrechnung verlangen.
- 2) Die jährliche Rechnung hat Name und Vorname des Kindes sowie Name, Vorname und Adresse der Erziehungsberechtigten zu enthalten.
- 3) Das Kontroll- und Bestätigungsformular der behandelten Kinder ist auf Ende des Schuljahres der Schulverwaltung auszuhändigen.
- 4) Die Schulverwaltung überprüft stichprobenweise die von den Schulzahnärzten erstellten Honorarnoten auf die Anwendung des Tarifes bzw. Richtigkeit.

§ 14 Kosten Untersuchung

Die Kosten der generellen Untersuchung aller in Bettlach wohnhaften, schulpflichtigen Kinder gehen zu Lasten der Gemeinde. Dies sind Kosten für

- a) jährliche Untersuchung
- b) kollektive Prophylaxe
- c) Bissflügel-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht

§ 15 Kostenaufteilung

- 1) An die Behandlungskosten leistet die Gemeinde pro Kind einen jährlichen Beitrag, der vom Gemeinderat festgelegt wird.
- 2) Für Behandlungskosten, die den vom Gemeinderat festgelegten Beitrag übersteigen, stellt die Gemeindeverwaltung den Erziehungsberechtigten Rechnung.

§ 16 Erlass des Elternbeitrages

Bei ausserordentlich hohen Behandlungskosten und besonderer finanzieller Lage der Erziehungsberechtigten können diese der Schulverwaltung ein Gesuch um teilweisen Erlass des Elternbeitrages einreichen. Massgebend ist das Reglement über den Sozialtarif und die Gemeindebeiträge der Einwohnergemeinde Bettlach.

2. Kieferorthopädie

§ 17 Abklärung durch Spezialisten

Bei schwieriger orthopädischer Ausgangslage muss der Schulzahnarzt den Patienten an einen Spezialisten überweisen. Erfolgt die Überweisung durch den Zahnarzt an einen Spezialisten, wird der Gemeindebeitrag ausgerichtet.

§ 18 Gemeindebeitrag nach Schwerebewertungsliste

Gemeindebeitragsberechtigt sind nur Behandlungen, die unter die Schwerebewertungsliste der Kieferorthopäden des Kantons Solothurn fallen. Diese Bewertung wird ausschliesslich vom behandelnden Zahnarzt vorgenommen und ist dem Patienten oder den Erziehungsberechtigten anlässlich der ersten Sitzung zu eröffnen. Die Bewertung ist auf dem Kostenvoranschlag zu erwähnen.

§ 19 Behandlungsplan und Kostenvoranschlag

Vor kieferorthopädischen Behandlungen sind die Erziehungsberechtigten über den Behandlungsplan und die Behandlungskosten eingehend zu orientieren. Ihr Einverständnis zum Behandlungsplan und zum Kostenvoranschlag hat schriftlich zu erfolgen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Übernahme des auf sie entfallenden Kostenanteils.

§ 20 Festlegung des Gemeindebeitrages

- Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Reglement über den Sozialtarif und die Gemeindebeiträge.
- 2) Der Gemeindebeitrag wird nach Abzug allfälliger Krankenkassenbeiträge unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 10 % auf dem Restbetrag ausgerichtet.
- 3) Besteht bei der Krankenversicherung keine Kostenbeteiligung, ist dies schriftlich durch die Krankenversicherung bestätigen zu lassen. Die Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate ab Rechnungsdatum sein.

§ 21 Administration und Rechnungsstellung

- 1) Die Schulverwaltung bestätigt den Erziehungsberechtigten schriftlich die Anwendung des Reglements über den Sozialtarif und die Gemeindebeiträge der Einwohnergemeinde Bettlach für die kieferorthopädische Behandlung ihres Kindes und informiert die Erziehungsberechtigten über den Ablauf der Rechnungsstellung und Ausrichtung des Gemeindebeitrages.
- 2) Die Vertragszahnärzte stellen für die kieferorthopädische Behandlungen viermal jährlich (quartalsweise) ihre Honorarnoten an die Einwohnergemeinde Bettlach.
- 3) Der Kieferorthopäde rechnet seine Leistungen nach dem Schulzahnpflegetarif ab.

§ 22 Austritt

 Sofern der Behandlungsbeginn vor dem Schulaustritt erfolgte, bleibt der Anspruch auf den Gemeindebeitrag bis zum Ende der Behandlung bestehen. 2) Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde entfällt die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Bettlach per Wegzugsdatum.

§ 23 Ausschluss

- Muss die Behandlung infolge mangelnder Mitarbeit des Patienten aufgegeben werden, kann der Gemeindebeitrag nicht mehr gewährt werden und die gesamten aufgelaufenen Behandlungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- 2) Wurde der Elternbeitrag erfolglos gemahnt und muss ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden, erlischt der Anspruch auf den Gemeindebeitrag an die kieferorthopädische Behandlung und die Behandlung wird nach Rücksprache mit dem Kieferorthopäden abgebrochen.
- Bei einer Begleichung der ausstehenden Rechnungen kann eine Wiederaufnahme der Behandlung erfolgen.

3. Organisation, Leitung, Aufsicht

§ 24 Organisation, Leitung, Aufsicht

- 1) Die Schulverwaltung führt die Administration der gesamten Schulzahnpflege.
- 2) Die Schulleitung amtet als Bindeglied zwischen Schule und Schulzahnärzten einerseits, die Schulverwaltung als Bindeglied zwischen Erziehungsberechtigten und Schulzahnärzten andererseits.
- 3) Der Bildungsausschuss nimmt im Auftrag des Gemeinderates die Aufsichtsfunktion über die Schulzahnpflege wahr.
- 4) Die Schulverwaltung überwacht die Einhaltung der im Reglement über die Schulzahnpflege Bettlach enthaltenen Vorgaben. Im Weiteren ist sie zuständig für
 - a) die Vorbereitung der Verträge mit Schulzahnärzten, die der Genehmigung durch den Bildungsausschuss bedürfen.
 - b) die formelle Kontrolle der von den Zahnärzten vorgelegten Rechnungen für ausgeführte Zahnbehandlungen.

c) die Erstellung des Budgets für die Schulzahnpflege zuhanden des Bildungsausschusses.

4. Rechtsmittel

§ 25 Beschwerderecht

- Gegen Verfügungen aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 2) Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 26 Beschwerdeverfahren

- Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
- 2) Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

5. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft. Es ersetzt alle anders lautenden Bestimmungen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

1) Alle vor dem 1. August 2013 ausgestellten Rechnungen für kieferorthopädische Behandlungen sind der Finanzverwaltung zusammen mit dem Auszahlungsbeleg der Krankenkasse bis spätestens am 31. Dezember 2013 für die Überweisung des Gemeindebeitrages nach dem alten Sozialtarif vom 17. Dezember 1996 einzureichen.

2) Nach dem 31. Dezember 2013 entfällt der Anspruch auf den alten Sozialtarif vom 17. Dezember 1996.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Kübli Beat Vogt

Genehmigung durch Gemeindeversammlung
11. Juni 2013

Genehmigung durch Gemeinderat 23. April 2013